

Sehr geehrte(r) Mandant(in),

inzwischen ist die Überbrückungshilfe III und auch die Neustarthilfe angelaufen. Im Folgenden senden wir Ihnen einen groben Überblick:

A. Überbrückungshilfe III

Fördermonate sind die Monate November 2020 bis Juni 2021. Ein Anspruch besteht, wenn Sie in diesen Monaten einen **coronabedingten** Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegenüber dem Referenzmonat in 2019 haben. Sie können wahlweise auch den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 % des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht coronabedingt sind. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller individuell von einem coronabedingten Umsatzeinbruch betroffen ist und sonstige Gründe darlegen kann, die eine gleichwohl positive Umsatzentwicklung im Jahr 2020 nachvollziehbar erscheinen lassen.

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und unter 50 %

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 70 % des Umsatzes des Referenzmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat. Die Betrachtung erfolgt für jeden Fördermonat (z.B. März 2021) im Vergleich zum Vergleichsmonat (z.B. März 2019 bzw. zum durchschnittlichen Jahresumsatz 2019).

Die Überbrückungshilfe III stellt eine Betriebseinnahme dar.

Beim Antrag sind monatsweise der Umsatz in dem Fördermonat im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021, sowie die monatlichen Fixkosten zu schätzen. Bei der Prognose kommt es auf die Lage im Zeitpunkt der Antragstellung an. Antrag im Lockdown: Schätzung unter Annahme Lockdown bis 30. Juni 2021 zulässig.

Später erfolgt eine Schlussabrechnung. Bei dieser werden dann die tatsächlichen Umsätze und Kosten der Berechnung zugrunde gelegt. Im Rahmen der Schlussabrechnung kann es zu Erstattungen, aber **insbesondere auch zu Nachzahlungen kommen.**

Soweit Sie eine Antragstellung wünschen, benötigen wir eine entsprechende Rückmeldung und in diesem Zusammenhang auch Daten, insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Umsätze im Förderzeitraum. Der Antrag kann bis zum 31.08.2021 gestellt werden.

B. Neustarthilfe

Die Neustarthilfe und die Überbrückungshilfe III schließen sich gegenseitig aus.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben und weniger als eine Angestellte bzw. einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen.

Die Neustarthilfe ist auf 7.500,00 € gedeckelt.

Der Förderzeitraum für die Neustarthilfe ist Januar bis Juni 2021 (sechs Monate). Erfüllen Soloselbständige die Antragsvoraussetzungen, wird die Neustarthilfe als Vorschuss ausgezahlt. Sie beträgt **einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro.**

Berechnung des Referenzumsatzes:

Zur Berechnung des sechsmonatigen Referenzumsatzes wird grundsätzlich das Jahr 2019 (1. Januar bis 31. Dezember 2019) zugrunde gelegt. Der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 ist der Referenzmonatsumsatz. Der sechsmonatige Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes.

- $\text{Referenzumsatz} = (\text{Jahresumsatz 2019} / 12) \times 6$
- $\text{Neustarthilfe} = 0,5 \times \text{Referenzumsatz}$

Beispiele:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Vorschusszahlung der Neustarthilfe (50 Prozent Referenzumsatzes, maximal 7.500 Euro)
30.000 Euro	15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

Nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt eine Endabrechnung. **Zuviel gezahlte Förderbeiträge sind zurückzuzahlen.** Sollte Ihr Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Wir verweisen dazu auf das Berechnungs-Tool auf unserer Homepage www.steuerberater-luelf-feld.de

Soloselbständige können die einmalige Neustarthilfe als natürliche Person **nur** im eigenen Namen direkt über das Online-Tool auf der Seite direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen.

Wir verweisen insoweit auch auf den FAQ der zuständigen Bundesministerien unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/neustarthilfe.html>